Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8983 — Spigas/Canarbino/Miogas)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 286/04)

1. Am 7. August 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen. Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Spigas S.r.l. („Spigas", Italien), kontrolliert von EnBW Energie Baden-Württemberg AG („EnBW", Deutschland);

— Canarbino S.p.A. („Canarbino", Italien);

— Miogas & Luce S.r.l. („Miogas", Italien).

Spigas und Canarbino übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Miogas. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Spigas ist vor allem in Italien aber auch EU-weit auf den Gasgroßhandelsmärkten tätig. Zudem konzentriert sich Spigas auf gewerbliche Gaskunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1 000 000 m³ sowie auf kleine Gas-Endkunden in bestimmten italienischen Regionen.

— Canarbino ist ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen, das sowohl im Gas- als auch im Stromsektor tätig ist. Mit der Expansion in das nachgelagerte Segment in Italien hat die Canarbino-Gruppe in den vergangenen Jahren ihre Position entlang der gesamten Energieversorgungskette gefestigt. Canarbino betreibt an allen wichtigen Energiebörsen und an den großen europäischen Gashandelsplätzen Handel mit Strom und Erdgas. Die eingekaufte Energie wird an Großkunden weiterverkauft. Im nachgelagerten Segment (Einzelhandel für Endkunden) erreicht die Canarbino-Gruppe 165 000 Kunden, die vor allem in Mittel- und Norditalien (mit Schwerpunkt Mailand) konzentriert sind.

— Miogas ist ein regionaler Anbieter von Erdgas und Strom für rund 35 000 Kunden im Südwesten Mailands, überwiegend in den Gemeinden Gaggiano, Binasco, Rozzano und Melegnano.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8983 — Spigas/Canarbino/Miogas

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.